

Preise für Netznutzung SLP ab

01.01.2026

Entnahme aus der Netzebene Niederspannung für Standardlastprofilkunden ohne Leistungsmessung

	netto	brutto ^{*)}
1 Preise für Netznutzung		
Jährlicher Grundpreis	30,00 EUR	35,70 EUR
Arbeitspreis	8,47 Ct/kWh	10,08 Ct/kWh
2 Netzentgeltreduzierung beim Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG		
Modul 1 ^{*)} gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen werden sowie ggf. Bestandsanlagen. Ohne Auswahl wird Modul 1 abgerechnet.		
Pauschale Entgeltreduzierung je Marktlokation	130,75 EUR/Jahr	155,59 EUR/Jahr
Die Pauschale darf nicht höher sein als die Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreis gemäß Punkt 1.		
3 Konzessionsabgabe		
Die Preise für Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung um die Konzessionsabgabe. Diese beträgt derzeit gemäß gültiger Konzessionsverträge		
in Gemeinden über 500.000 Einwohner:	2,39 Ct/kWh	2,84 Ct/kWh
bei Schwachlaststrom ¹⁾ :	0,61 Ct/kWh	0,73 Ct/kWh
4 Umlagen für letztverbrauchende Kunden		
Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.		
Die tatsächliche Abrechnung des Aufschlages sowie der Umlagen ab 01.01.2026 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.		
Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (KWKG-Umlage)		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,446 Ct/kWh	0,53 Ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)		
A für den Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a:	1,559 Ct/kWh	1,86 Ct/kWh
B für den Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Ct/kWh	0,06 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (Offshore-Netzumlage)		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,941 Ct/kWh	1,12 Ct/kWh

^{*)} Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

5 Sonstige Entgelte und Kostenerstattungen

Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Preise gemäß Preisblatt 3 und 4 der jeweils gültigen und unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlichten "Ergänzenden Bedingungen der SachsenNetze GmbH und SachsenNetze HS.HD GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV".

6 Umsatzsteuer

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

1) Niedertarifzeit für Schwachlaststrom gemäß Tarifzeitschlüssel „Tarifschaltzeiten“, veröffentlicht unter www.Sachsen-Netze.de - Netzzugang - Strom.

Hinweis/Vorbehalt:

Die Entgelte der SachsenNetze GmbH für den Netzzugang Strom beruhen auf den durch die Bundesnetzagentur festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode.

Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch SachsenNetze GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben und/oder laufenden Rechtsmittelverfahren – soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung – bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ferner bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch SachsenNetze GmbH im Falle einer Änderung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber vorbehalten. Unter den Voraussetzungen des § 24c Abs. 5 EnWG ist eine Anpassung auch unterjährig möglich.

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile der vorgelagerten Netzbetreiber.